

EINGEGANGEN

19. Juni 2006

Erl.....

Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Abbestr. 2-12, 10587 Berlin

Bundesverband Automaten-
unternehmer e.V.
Geschäftsführer
Herrn Harro Bunke

10873 Berlin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 08.06.2006
Mein Zeichen: 8,5 / Z.15
Meine Nachricht vom:

Bearbeitet von: D. Richter / A. Lubinus
Telefondurchwahl: 3481 7479 / 3481 7449
Telefaxdurchwahl: 3481 7506/ 3481 7561
E-Mail: dieter.richter@ptb.de

Datum: 15. Juni 2006

Unterhaltungsautomaten § 6a SpielV

Sehr geehrter Herr Bunke, sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage hinsichtlich der Zuständigkeit der PTB nehme ich wie folgt Stellung:

Die PTB ist für die Prüfung und Zulassung von Spielgeräten gemäß § 33c GewO zuständig. Das ist in der Gewerbeordnung und mit näheren Bestimmungen in den §§ 11 ff. SpielV geregelt. Durch die Bauartzulassung wird für die Vollzugsbehörden verbindlich festgestellt, dass bei den Nachbaugeräten keine Gefahr für unangemessene hohe Verluste in kurzer Zeit besteht (Rechtsnorm gemäß § 33e GewO). Mit dem Zulassungsbeleg und dem Zulassungszeichen weist der Aufsteller nach, dass das Gerät den Anforderungen der Gewerbeordnung und Spielverordnung entspricht. Die Vollzugsbehörden brauchen bei diesem Verfahren keine weiteren Ermittlungen anzustellen.

Für Unterhaltungsspielgeräte sind keine Zuständigkeiten der PTB in den einschlägigen gesetzlichen Regelungen festgelegt. Die PTB nimmt Prüfungen für Unterhaltungsspielgeräte nicht vor. § 6a SpielV betrifft nach hiesiger Auffassung die Ausübung des Gewerbes und berührt nicht die Zulassungsregelungen in §§ 11ff. SpielV.

Das für Spielgeräte gemäß § 33c GewO angewendete Verfahren mit Bauartzulassung und Bescheinigung bzw. Kennzeichnung der identischen Nachbaugeräte ist m. E. auch nicht übertragbar auf erlaubnisfreie Unterhaltungsspielgeräte. Denn zum Einen gibt es keine Prüfpflicht und zum Anderen ist eine Kennzeichnung von Seriengeräten nicht vorgesehen. Eine Feststellung, dass ein bestimmtes Einzelgerät unter Beachtung von §6a SpielV ein Unterhaltungsspielgerät ist, ist nicht automatisch übertragbar auf andere, als baugleich angenommene Geräte. Überdies gibt es bei erlaubnisfreien Geräten auch keine Verpflichtung, Seriengeräte tatsächlich identisch zu produzieren oder sie nicht nachträglich zu verändern.

Auf Grund anderer hier eingegangener Fragen füge ich der guten Ordnung halber hinzu, dass eine Antragstellung bei der PTB auf Bauartzulassung gemäß §§ 11 ff. SpielV mit dem Ziel,

einen Bescheid mit der Feststellung zu erwirken, dass das beantragte Gerät kein Spielgerät gemäß § 33c GewO ist, aus den dargelegten Gründen nicht zielführend wäre.

Abschließend verweise ich auf die bekannt gewordene Spielverwaltungsvorschrift, die m. E. mehr Klarheit im Umgang mit dem neuen § 6a SpielV bringt.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag



Prof. Dr. Dieter Richter